

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Planungsbüro Brandes
Stadtplanung
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck



Ihr Zeichen: ./.
Ihre Nachricht vom: 24.04.2026
Vorgangszeichen: Stn_55046_BPlan66_2_Aend
Meine Nachricht vom: /

Alexander Schmidt
verfahrensstelle.fb40@lkn.landsh.de
Telefon: +49 4841 667-289
Telefax: 04841 667-115

nur per E-Mail:
lindow@eikebrandes.de

30.04.2026

Bauleitplanung der Stadt Fehmarn
Aufstellung für die 2. Änderung des B-Plans Nr. 66 der Stadt Fehmarn für den Windpark „Klingenberg“ östlich der Ortschaft „Klausdorf“ und für den Windpark „Presen“ zwischen den Ortschaften „Presen“ und „Puttgarden“ – Teil 2 Windpark „Klingenberg“
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66, 2. Änderung, der Stadt Fehmarn nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 117 m zur Küste bzw. zum oberen Rand der Böschungskante des vorhandenen Steilufers. Ein unmittelbarer, räumlich-funktionaler Zusammenhang zur Küste im Sinne von § 80 LWG besteht nicht.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 3 LWG dürfen bauliche Anlagen „in einer Entfernung bis zu 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers (...) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb dieses 150 Meter Bauverbotsstreifens.

Laut vorliegender Planung ist innerhalb des teilweise betroffenen 150 Meter Bauverbotsstreifens jedoch keine Errichtung von baulichen Anlagen geplant.



Somit hat das vorstehend genannte Bauverbot auf das geplante Vorhaben keine Auswirkung.

Weitere Bauverbote finden nach gegenwärtiger Einschätzung ebenfalls keine Anwendung.

2 Hinweise

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Sturmfluten können zu Abbrüchen am vorhandenen Steilufer führen.
- Abbrüche im Bereich des Steilufers können mittel- bis langfristig zu einem Totalverlust der baulichen Anlage führen.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser kann sich nachteilig auf die Standsicherheit des Steilufers auswirken.
- Die Benutzung von Baufahrzeugen kann sich aufgrund von Erschütterungen nachteilig auf die Standsicherheit des Steilufers auswirken und sollte in der Planung gesondert bewertet werden.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Bitte in der Zeichenerklärung zur Planzeichnung bei der Eintragung zum 150 m Abstand zur oberen Böschungskante des Steilufers als gesetzliche Grundlage § 82 Abs. 1 Nr. 3 LWG angeben.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Alexander Schmidt